



Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 8/2025 zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen

Nr. 5/2025

über die Einrichtung einer Schutzzone sowie die Einrichtung einer Überwachungszone und Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) vom 14. November 2025

Nr. 6/2025

zur 1. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 über die Einrichtung einer Schutzzone sowie die Einrichtung einer Überwachungszone und Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) vom 17. November 2025

Nr. 7/2025

über die 2. Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 bzw. 6/2025 über die Aufhebung der Schutzzone sowie die Erweiterung der Überwachungszone und Maßnahmen zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) vom 12. Dezember 2025

vom 22. Dezember 2025

Die oben genannten tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 5/2025, Nr. 6/2025 und Nr. 7/2025 werden hiermit aufgehoben.

Hinweis:

Weiterhin gilt die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2025 über die Anordnung der Aufstellung von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel und über das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, auch: „Geflügelpest“) im Kreis Stormarn. Sie gilt unverändert weiter und ist im gesamten Gebiet des Kreises Stormarn weiterhin zu beachten.

Begründung

In der Gemeinde Wakendorf I (Kreis Segeberg) wurden am 13. und 14. November 2025 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch: Geflügelpest) in zwei Geflügelhaltungen festgestellt und amtlich bestätigt. Auch der Kreis Stormarn hat daraufhin mit tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 14. und 17. November 2025 entsprechende Restriktionszonen ausgewiesen.

Nachdem die vorgeschriebenen Maßnahmen der entsprechenden Tierhaltungen in den Restriktionszonen durchgeführt worden sind, ergab sich kein weiterer Verdacht auf das Vorliegen der Geflügelpest. Daher wurde per Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2025 die Schutzzone aufgehoben.

Da die Bedingungen des Art. 55 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 erfüllt sind, wird nun auch die Überwachungszone samt angeordneter Maßnahmen aufgehoben.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Anmeldepflicht

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat diese gemäß Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unter Angabe der Art und Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes der zuständigen Behörde mitzuteilen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, haben die entsprechenden Halter/innen dies unverzüglich nachzuholen.

Zuständige Behörde ist der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe. Kontakt: 04531/160-1425 oder tiergesundheit@kreis-stormarn.de.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1295 oder per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 22. Dezember 2025

Kreis Stormarn

- Der Landrat-

Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Im Auftrag
Heilkenbrinker
Amtstierarzt